

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 59

**Unterlassungsstrafbarkeit  
und Gesetzlichkeitsgrundsatz**

Von

**Hannes Schürmann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**HANNES SCHÜRMAN**

**Unterlassungsstrafbarkeit und Gesetzlichkeitsgrundsatz**

**Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**  
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 59**

# Unterlassungsstrafbarkeit und Gesetzlichkeitsgrundsatz

Von

**Dr. Hannes Schürmann**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Prof. Dr. Winrich Langer, Marburg

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Schürmann, Hannes:**

Unterlassungsstrafbarkeit und Gesetzlichkeits-  
grundsatz / von Hannes Schürmann. – Berlin:  
Duncker und Humblot, 1986.

(Strafrechtliche Abhandlungen; N.F., Bd. 59)  
ISBN 3-428-06064-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06064-4

## **Vorwort**

Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im Juni 1984 fertiggestellt.

Meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Winrich Langer, gilt mein besonderer Dank für seine ständige Gesprächsbereitschaft, für die geduldige Betreuung und für die großzügige und wohlwollende Unterstützung, die er mir während meiner Assistentenzeit an seinem Lehrstuhl und darüber hinaus gewährt hat.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Dr. Peter Häberle, der in seinen verfassungsrechtlichen Vorlesungen und Seminaren mein Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten geweckt hat.

Dem Zweitberichtersteller, Herrn Prof. Dr. Dieter Meurer, danke ich für die Anregungen, die er mir im Hinblick auf die Drucklegung der Arbeit gegeben hat.

Schließlich danke ich Herrn Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe der Strafrechtlichen Abhandlungen und für seine freundliche und rasche Mithilfe bei der Veröffentlichung.

*Hannes Schürmann*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	13
<b>Erster Teil</b>	
<b>Der Regelungsgehalt des § 13</b>	
1. Abschnitt	
<i>Der „zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehörende Erfolg“</i>	
A. Der Erfolgsbegriff im Sinne der Abgrenzung „Erfolgsdelikte“ – „(schlichte) Tätigkeitsdelikte“	20
I. Erfolg als vom Handeln abstrahierbares Ereignis	23
II. Erfolg als zeitlich und/oder räumlich von der Handlung abgrenzbares Ereignis	26
1. Erkenntniswert der Abgrenzung für die Begehungsdelikte	28
2. Bedeutung für die Unterlassensstrafbarkeit nach § 13	29
III. Ergebnis	32
B. Der alle Begehungsdelikte erfassende Erfolgsbegriff in eigener Sicht	32
I. Struktur der tatbestandlichen Unrechtsbegründung bei den Begehungsdelikten	33
II. „Erfolg“ auch als die für die Vollendung ausreichende Gefahr für ein Rechtsgutobjekt?	36
1. Die möglichen tatbestandlichen Geschehensausschnitte	36
2. Bestimmung des Erfolgsbegriffs vom Rechtsgut her	38
a) Erfassen des objektiven Unwertgehalts	40
b) Einbeziehung der subjektiven Unrechtsmerkmale?	42
aa) Bedeutung der subjektiven Unrechtsmerkmale bei den Begehungsdelikten	42
bb) Übertragung auf das Unterlassungsdelikt?	42
(1) Der Handlungswille	43
(2) Die rechtsgutsverletzenden Absichten	46
(a) Absichtliches Unterlassen?	46
(b) Der beabsichtigten Rechtsgutsverletzung entsprechendes Unterlassen?	48
cc) Zwischenergebnis	49
c) Ergebnis	49
2. Abschnitt	
<i>Das Unterlassen der Erfolgsabwendung</i>	
A. Die objektive Zurechnung des Erfolges	50
B. Unterlassen der Erfolgsabwendung bei schon eingetretener Rechtsgutsobjektsverletzung?	57

## 3. Abschnitt

*Die Wendung „wenn er rechtlich dafür einzustehen hat,  
daß der Erfolg nicht eintritt“*

A. Verweis auf Rechtsnormen, die auf Erfolgsabwendung gerichtete Handlungspflichten statuieren .....	61
I. Erfolgsabwendungspflichten in §§ 138, 323 c? .....	64
II. Erfordernis von „Garantenpflichten“? .....	66
1. Die amtliche Begründung zu § 13 des Entwurfs 1962 .....	67
2. Begründung im sonstigen Schrifttum .....	69
B. Erfordernis einer Rechtspflicht als überflüssiger oder tautologischer Hinweis? .....	71
C. Ergebnis .....	74

## 4. Abschnitt

*Die „Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes  
durch ein Tun“ – Bedeutung für die Frage der Anwendbarkeit  
des § 13 auf die bereits positivierten  
Unterlassungsdelikte*

A. Vorschriften mit ausschließlicher Schilderung von Unterlassungsdelikten . . .	76
B. Vorschriften, in denen sowohl eine Handlung als auch ein Unterlassen erfaßt sind .....	77

## 5. Abschnitt

*Das Entsprechenserfordernis*

A. Der Unwertgehalt als Vergleichsgröße für die Feststellung des Entsprechens? .....	89
I. Keine „tatsächliche Gleichheit“ der Unterlassung nach der amtlichen Begründung zu § 13 .....	89
II. Unterscheidung von „reinen Erfolgsdelikten“ und „verhaltensgebundenen Delikten“ als Grundlage der Auslegung des Entsprechenserfordernisses? .....	92
1. Der „soziale Sinngehalt“ und die „vergleichbare Prägung“ des Unterlassens .....	95
2. Die „doppelte Gleichwertigkeitsprüfung“ .....	102
3. Das Entsprechen in den „für die Zurechnung maßgeblichen sachlogischen Strukturen“ .....	105
4. Ergebnis .....	109
III. „Gleichwertigkeit“ als Gleichheit des Unwerts .....	109
IV. Unwertgehalt und Strafmilderungsmöglichkeit .....	111
1. Beschränkung auf den Unrechtsunwert – Konsequenzen für die Tatbestandsbildung .....	112
2. Entsprechen als „annähernde Gleichheit“ im Unwertgehalt .....	115
V. Ergebnis .....	117
B. Die Ermittlung des „entsprechenden“ Unwertgehalts der unterlassenen Erfolgsabwendung .....	117
I. Erfordernis einer Sonderpflichtverletzung .....	118
II. Die Bestimmung der sonderunwertbegründenden Merkmale .....	119
III. Die fehlende Angabe der Sonderpflichtvoraussetzungen in § 13 .....	124

Zweiter Teil

**Die Vereinbarkeit der Regelung in § 13 mit dem  
Verfassungsgrundsatz der gesetzlichen Strafbarkeitsbestimmung  
(Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz)**

1. Abschnitt

*§ 13 im Lichte des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz  
im gegenwärtigen Schrifttum* 126

A. Die Stellungnahmen für die Verfassungsmäßigkeit der Regelung in § 13 . . . . .	127
B. Verfassungswidrigkeit der Regelung in § 13? . . . . .	147
C. Ergebnis . . . . .	149

2. Abschnitt

*Der für § 13 bedeutsame Gehalt  
des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz* 151

A. Die einzelnen Forderungen des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz . . . . .	151
B. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Bestimmtheits- gebot . . . . .	156
I. Die auf Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit abstellenden Grund- sätze . . . . .	156
II. Die Aufweichung der eigenen Grundsätze bei der praktischen Anwen- dung . . . . .	158
C. Das Gebot bestimmter Straftatbestände in eigener Sicht . . . . .	164
I. Die historische Entwicklung des Gebotes als Verständnisgrundlage seiner heutigen Bedeutung . . . . .	164
II. Ermittlung der Bedeutung des Bestimmtheitsgebotes aus dem „Verfas- sungsganzen“ – Das Gebot als Konsequenz des Verständnisses von Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz als Kompetenzzuweisungsnorm im Rahmen der grundgesetzlichen Funktionenverteilung . . . . .	170
1. Demokratieprinzip als Grundlage der Funktionenzuweisung . . . . .	174
a) Funktionell-rechtliches Verständnis der Gesetzgebung . . . . .	175
b) Funktionell-rechtliches Verständnis der Rechtsprechung . . . . .	178
c) Konsequenzen . . . . .	181
2. Rechtssicherheit durch Zuweisung der Strafbarkeitsbestimmung an den (demokratischen) Gesetzgeber – Wechselbezogenheit von Demo- kratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit . . . . .	182
a) Grundrechtsbegrenzung und -ausgestaltung . . . . .	182
b) Grundrechtsgewährleistung durch Kontrolle im Sinne von Nach- vollziehbarkeit . . . . .	185
3. Verhältnis Rechtssicherheit – Gerechtigkeit . . . . .	186
D. Konsequenz für § 13 . . . . .	187
<b>Ergebnis und Ausblick</b> . . . . .	189
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	196

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AE	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1969
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BTagsDrucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Entwurf 1959 (E 1959)	Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Vorschlag der Sachbearbeiter des Bundesjustizministeriums, Niederschriften Bd. 12, Anhang B
Entwurf 1962 (E 1962)	Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches (mit Begründung), Bonn 1962 (auch BTagsDrucks. IV/650)
etc.	et cetera
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fußn., Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (seit 1953); Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Th. Goltdammer (1880 - 1930)
gem.	gemäß
GrS	Großer Senat

GS	Der Gerichtssaal
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
Ls	Leitsatz
Materialien	Materialien zur Strafrechtsreform, 15 Bände, Bonn 1954 - 1962
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
Niederschriften	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 14 Bände, Bonn 1956 - 1960
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Prot.	Protokolle der Sitzungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 5. Wahlperiode
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
u. a.	und andere, unter anderem
v.	vom
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VVDStRL	Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB



## Einleitung

Laut § 13 StGB ist die unterlassene Abwendung eines Erfolges, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn der Unterlassende rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht (Abs. 1). Die Strafe kann gemildert werden (Abs. 2).

Inhalt und Bedeutung der im Jahre 1975 mit dem 2. Strafrechtsreformgesetz in Kraft getretenen Vorschrift<sup>1</sup> sind bislang weitgehend ungeklärt. Bereits im Gesetzgebungsverfahren blieben viele Einzelheiten der Regelung umstritten und bestanden Zweifel hinsichtlich Tragweite und Aussagekraft der Strafbarkeitsvoraussetzungen<sup>2</sup>.

Vor 1975 hatte die Rechtsprechung aus Strafvorschriften des StGB, in denen Begehungsdelikte<sup>3</sup> beschrieben sind, sogenannte Garantenunterlassungsdelikte abgeleitet und wie Begehungsdelikte bestraft. Dem lag das Bedürfnis nach einer weitergehenden Bestrafung von Unterlassungen zugrunde, als sie durch die bestehende gesetzliche Regelung der Unterlassungsstrafbarkeit in nur einigen wenigen Vorschriften (wie etwa § 330 c a.F. – „Unterlassene Hilfeleistung“) ermöglicht wurde. Diese Rechtsprechung stieß jedoch auf verfassungsrechtliche Bedenken: Nach Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz darf eine Tat nur bestraft werden, wenn ihre Strafbarkeit „gesetzlich bestimmt“ war, bevor die Tat begangen wurde. Die Strafbarkeitsvoraussetzungen der Garantenunterlassungsdelikte, insbesondere die Voraussetzung der Garantstellung des Unterlassenden, waren demgegenüber nicht im Gesetz niedergelegt. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken wurde daher die Vorschrift des § 13 geschaffen.

In den Gesetzgebungsmaterialien finden sich der Grund der Regelung und die mit ihr verfolgten Ziele in der Begründung zu § 13 des Entwurfs 1962<sup>4</sup> wie folgt formuliert: „Da die einzelnen Tatbestände des Besonderen Teils (des StGB, *Anm. vom Verfasser*) in ihrer Ausformung auf die Begehung

---

<sup>1</sup> In der Bekanntmachung vom 2. 1. 1975 (BGBl. I, S. 1, 11); im folgenden ist jeweils diese Fassung gemeint, wenn von § 13 ohne Benennung eines Gesetzes oder Entwurfes die Rede ist.

<sup>2</sup> Vgl. die Ausführungen des Bundesjustizministeriums im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, Prot. S. 1644 ff.; vgl. weiterhin Prot. S. 1860 ff.

<sup>3</sup> Die Ausdrücke „Begehungsdelikt“, „Tätigkeitsdelikt“ und „Handlungsdelikt“ werden im folgenden im gleichen Sinne verwandt.

<sup>4</sup> Begründung zum Entwurf 1962, S. 124.

durch ein Tun zugeschnitten sind, ist für die sogenannten unechten Unterlassungsstraftaten eine allgemeine gesetzliche Regelung notwendig, aus der sich die Grundsätze und Richtlinien dafür ergeben, wem die Nichtabwendung eines tatbestandsmäßigen Erfolges zugerechnet wird (Garantenproblem) und in welchen Fällen ein solches Unterlassen ebenso zu behandeln ist wie die Tatbestandsverwirklichung durch ein Tun (Gleichwertigkeitsproblem). Hiervon handelt § 13<sup>4</sup>. Im übrigen empfehle sich aus rechtsstaatlichen Gründen die nähere gesetzliche Bestimmung dieser rechtlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen, „um die Praxis auf feste Grundlagen zu stellen und Zweifel, die immer wieder auch im Hinblick auf den Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit der Straftatbestände (Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz) geäußert werden, zu beseitigen“.

Vergleicht man diese der Entwicklung und Entstehung der Vorschrift zugrunde liegenden ursprünglichen Postulate mit der amtlichen Begründung zu der endgültigen Fassung des § 13 und wirft zugleich einen ersten Blick auf den Wortlaut der Vorschrift, so ist eine auffällige Diskrepanz festzustellen. In der amtlichen Begründung heißt es nämlich, daß die Zeit für eine sachgemäße gesetzliche Regelung der Problematik, wann (also auch: für wen) eine Handlungspflicht entstehe, noch nicht reif sei<sup>5</sup>. Damit wird offen zugegeben, daß die erste Forderung an eine strafbegründende allgemeine Unterlassungsvorschrift, nämlich die notwendigen „Grundsätze und Richtlinien“ dafür aufzustellen, wer überhaupt als „Unterlassungstäter“ für die Zurechnung eines tatbestandsmäßigen Erfolges in Betracht kommen soll, mit der Strafvorschrift des § 13 nicht erfüllt wird.

Ersetzt man in der Formulierung der zweiten Forderung an die von § 13 zu erbringende Leistung den Ausdruck der „Gleichwertigkeit“ von Tun und Unterlassen durch den nach Ansicht des Gesetzgebers<sup>6</sup> im Grunde dasselbe meinenden<sup>7</sup>, aber nach der amtlichen Begründung zu § 13 „etwas neutraleren Begriff“ des „Entsprechens“ von Tun und Unterlassen, dann müßten sich die „Grundsätze und Richtlinien“ dafür, *in welchen Fällen* ein solches Unterlassen ebenso zu behandeln (d. h. zu bestrafen) sei wie die Tatbestandsverwirklichung durch ein Tun, also *wann* das Unterlassen dem Tun *entspricht*, aus § 13 ergeben. Das gesetzgeberische Ergebnis jahrzehntelanger Bemühungen des Bundesgesetzgebers klingt wie ein Echo: „Wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

<sup>5</sup> BTagsDrucks. V/4095, S. 8.

<sup>6</sup> Womit hier nicht nur der *formelle* Gesetzgeber im Sinne der durch das Grundgesetz als Legislative eingesetzten Organe der Gesetzgebung, sondern auch der *informelle* Gesetzgeber gemeint ist, also die Personen, von denen die Gesetze tatsächlich „gemacht“ werden; näher dazu *Maihofer*, in: Winkler / Schilcher, *Gesetzgebung*, S. 4 ff., 20 ff.; vgl. auch *Noll*, *Gesetzgebungslehre*, S. 44 ff.; ähnlich *Scheuner*, *DÖV* 1960, S. 604 f.

<sup>7</sup> Vgl. Bundesjustizministerium, Prot. S. 1868.

Die Stellungnahme der Verfasser des § 13 in der Begründung im Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform hierzu lautet: § 13 wolle klarstellen, daß der Unterlassende eine Garantenpflicht haben und daß das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entsprechen müsse. Wann nun allerdings im einzelnen eine solche Garantenpflicht bestehe und wann das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspreche, müsse der Wertung durch die Rechtsprechung überlassen bleiben. Für diese Wertung gebe § 13 allerdings sehr wichtige Hinweise, nämlich einmal durch die Forderung der Garantenstellung und zum anderen durch die „Gleichwertigkeitsklausel“<sup>8</sup>.

Mit anderen Worten: Für die Lösung der von § 13 aufgeworfenen Frage, wann ein Unterlassen einem (gedachten) Tun entspricht, gibt § 13 den *wichtigen Hinweis*, daß das Unterlassen einem Tun entsprechen muß! Diese Scheinbegründung zeigt, daß hier die Vorstellungen der an der Gesetzesvorbereitung Beteiligten über das, was die Vorschrift des § 13 zu leisten habe, in keiner Weise verwirklicht worden sind. Gerade die zuletzt wiedergegebene „Begründung“ macht offenkundig, daß – immer unter Zugrundelegung der Meinung der Gesetzesväter – mit § 13 die selbst vorgegebenen Optionen, nämlich „die Praxis auf feste Grundlagen zu stellen“ und „Zweifel... im Hinblick auf den Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit der Straftatbestände (Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz) ... zu beseitigen“, nicht erfüllt wurden. Noch deutlicher wird dies, wenn man die Begründung zu § 1 des Entwurfs von 1962<sup>9</sup>, der den Wortlaut des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz wiederholt, zum Maßstab nimmt. Dort heißt es, § 1 enthalte die Forderung, „daß das Gesetz das strafbare Handeln so bestimmt umschreiben muß, daß die Rechtsprechung in seinen Vorschriften eine zuverlässige und feste Grundlage für die Anwendung auf die in Betracht kommende einzelne Tat findet“.

Wie aber kann § 13 eine zuverlässige und feste Grundlage für die Rechtsprechung abgeben, wenn die entscheidenden Fragen „der Wertung durch die Rechtsprechung überlassen bleiben“ müssen, ohne daß Kriterien für diese Wertung vorgegeben sind, wie aus den Aussagen der Gesetzesväter selbst hervorgeht? Wie soll § 13 eine zuverlässige und feste Grundlage für die Anwendung auf die *einzelne* Tat bilden, wenn schon die Urheber der Vorschrift, in der abschließenden Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform auf die Lösung eines Gastwirts-Falles angesprochen<sup>10</sup>, zugeben müssen, „derartige Einzelfälle könnten allein von der Fassung des

---

<sup>8</sup> Prot. S. 1864.

<sup>9</sup> S. 106.

<sup>10</sup> Die Frage lautete, ob sich ein Gastwirt, der einen angetrunkenen Gast nicht daran hindere, sich ans Steuer zu setzen, wegen eines Unterlassungsdelikts schuldig mache, wenn dieser Gast einen Unfall verursache.